

Ergänzungsblätter zum Buch
Salzburger Gemeindeordnung 2019
5. Auflage

Die Änderungen sind unterlegt

Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:

BGBI. xxxx

§ 37 Abs. 2 Z 8 hat zu lauten:

8. **Nähere Bestimmungen über die Abhaltung der Fragestunde für Gemeindeglieder (§ 30 Abs 5 vierter Satz);**

§ 61 Abs. 3 Z 3 hat zu lauten:

3. **Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung dürfen, sofern die Gemeindevertretung aus mehr als einer Fraktion besteht, nicht derselben Fraktion wie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister angehören. Die Vorsitzführung im Überprüfungsausschuss bleibt bei der Aufteilung der Vorsitzführungen gemäß § 38 Abs 1 vorletzter Satz außer Betracht.**

§ 76 Abs. 8 wurde angefügt:

(8) § 61 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 19/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.